



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft;  
Berufsbildendes Schulwesen  
z.H. Dr. Rainer Ehmann  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Rotschädl  
Tel.: +43 (316) 877-2325  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2290/2013-1      Bezug: ABT06BS-21  
Schu3/2006-23

Graz, am 18. April 2013

Ggst.: Entwurf des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen  
Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013;  
Begutachtung und Konsultationsmechanismus.

Beschlussreifer Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen  
Landesregierung über die Objektivierung des  
Leiterbestellungsverfahrens an land- und forstwirtschaftlichen  
Berufs- und Fachschulen;  
Begutachtung und Konsultationsmechanismus.

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. März 2013 bzw. 4. April 2013 übermittelten Gesetzes- und  
Verordnungsentwurf (Zahl wie oben) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich der Verfassungsdienst vorab auf den Erlass „Legistisches Handbuch für das Land Steiermark“ (LGHB) in der derzeit geltenden Fassung FAIF-Erlass 14/2011 hinzuweisen. Insbesondere wird der Abschnitt „A – Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Landes“ in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesetzesentwürfe samt Erläuterungen vor dem Begutachtungsverfahren (fachliche Begutachtung) von den Abteilungen dem Verfassungsdienst zur Vorbegutachtung zu übermitteln sind. Es wird ersucht, dies hinkünftig zu beachten.

Darüber hinaus wird auf den Abschnitt D des LGHB, der die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern zum Inhalt hat, hingewiesen. Die Gleichstellung in der Gesetzessprache soll verwirklicht werden, in dem Personenbezeichnungen explizit in der weiblichen und männlichen Form genannt werden sollen. Die dafür einmal gewählte Art und Weise sollte sowohl im Gesetzes- bzw. Verordnungstext als auch in den erläuternden Bemerkungen durchgängig verwendet werden.

2. Zur Promulgationsklausel:

Folgende Korrektur wäre vorzunehmen: „Der Landtag hat in Ausführung ... des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes..., zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012, beschlossen.“

3. Zum § 1:

Es wird auf das LGHB, Abschnitt A, 3.7.3. „Gegliederte Aufzählungen“, verwiesen, wonach Gesetze und Verordnungen in Paragraphen, Absätze, Ziffern und allenfalls Buchstaben zu untergliedern sind. Es wird daher angeregt, die Tabelle dementsprechend zu gliedern. Ist eine genaue Zitierung nicht erforderlich, können Spiegelstriche verwendet werden; z.B.:

Auswahlkriterien	Maximalpunktzahl
<b>1. Formale Qualifikation sowie Berufsqualifikation</b>	
a) Leistungsfeststellung	100
b) Vorrückungsstichtag	50
c) Verwendungszeiten	50
...	
<b>2. Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale</b>	
a) Führungsqualität	80
- Teamfähigkeit	
- Führungswille	
- Entscheidungsstärke	
...	

Überlegenswert wäre es, die Überschrift des 3. Auswahlkriteriums „Mitbestimmung“ dem Regelungsinhalt und der Überschrift in § 2 entsprechend in „**Stellungnahmen**“ abzuändern. Beim 2. Auswahlkriterium „Eignung im Hinblick auf folgende Persönlichkeitsmerkmale“ sollte das Wort „folgende“ entfallen. Absatz 3 könnte in die Durchführungsverordnung verschoben werden. Im Hinblick auf Absatz 4 wird angeregt, zu erläutern, was konkret unter „Subreihung“ zu verstehen ist.

4. Zum § 2:

Es wird angeregt, den Bereich der „Stellungnahmen“ als letztes Auswahlkriterium systematisch am Ende zu regeln. Der Begriff „Landwirtschaftslehrer“ wäre zu gendern. Das Zitat im letzten Satz sollte - bei entsprechender Korrektur der Tabelle - lauten: „...gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a ....“

5. Zum § 3:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass derzeit alle Fachschulen über einen der Schule angeschlossenen Lehr- und/oder Versuchsbetrieb verfügen. Insofern erscheint der Regelungsinhalt des Abs. 2 entbehrlich. Die Notwendigkeit des Abs. 2 sollte daher entsprechend erläutert werden. Der Inhalt des Abs. 1 wäre eher im Bereich der erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. Z. 1 lit. e anzusiedeln. Der Inhalt des Abs. 1 versteht sich von selbst und bringt in regelungstechnischer Sicht keinen Mehrwert zu § 1.

6. Zum § 4:

Zwecks Übersichtlichkeit wird angeregt, den 2. Satz der Bestimmung als Detailregelung in die Durchführungsverordnung zu verschieben.

7. Zum § 5:

In Abs. 1 müsste es lauten: „... für eine bestimmte **Leiterinnen/Leiterstelle**“ oder „... für eine bestimmte **Leitungsstelle**“. In Abs. 2 wäre das Zitat anzupassen: „...**bezüglich § 1 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5...**“.

8. Allgemeine Anmerkungen zur StLLDAG-VO 2013:

Es wird auf das LGHB, Abschnitt D verwiesen, der die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zum Inhalt hat. Jene Variante, die für die sprachliche Umsetzung dieser Vorgabe gewählt wird, sollte durchgängig verwendet werden (siehe § 1: die/der BewerberIn und § 2 Abs. 2: die Bewerberin oder der Bewerber etc.).

9. Zum Titel der VO:

Der gewählte Titel müsste gendert werden. Zur besseren Lesbarkeit erscheint es sinnvoll, den Titel geschlechtsneutral zu wählen; z.B. „**Verordnung ... über die Objektivierung des Auswahlverfahrens für Schulleitungen ...**“.

10. Promulgationsklausel der VO:

In der Promulgationsklausel fehlt das Wort „des“: „Auf Grund **des** § 1 Abs. 4 ...“, wird verordnet.

11. Zum § 1 der VO:

Der Beistrich vor dem „... und jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber ...“ hat zu entfallen. Die Bestimmung erscheint insgesamt sprachlich verbesserungsfähig. Erläuternde Bemerkungen wären angezeigt.

12. Zum § 2 der VO:

Aus der Überschrift ergibt sich klar, dass es sich hier um die Durchführungsbestimmung hinsichtlich des Auswahlkriteriums „Verwendungszeiten“ handelt. Es erscheint daher nicht notwendig, die gesetzliche Bestimmung im VO-Text zu zitieren. Hinsichtlich der Gliederung wird insbesondere auf das LGHB, Abschnitt E, 4.2.3 verwiesen. Abs. 1 wäre aus legistischer Sicht folgendermaßen zu korrigieren:

**§ 1  
Berechnung der Punkte für Verwendungszeiten**

(1) Die Monate der Verwendungszeiten sind mit nachstehenden Faktoren zu vervielfachen:

1. Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart mit dem Faktor 0,15;
2. Verwendungszeit an anderen Schularten mit dem Faktor 0,05;
3. Verwendungszeit als Schulleiterin/Schulleiter mit dem Faktor 0,2.

Abs. 2 wäre zu gendern (**die/der** zweite 40, **die/der** dritte 30 ...) wobei die Verwendung der Mehrzahlform angezeigt erscheint, da ein Gleichstand der Punktezahl denkbar ist:

„Die Bewerberinnen/die Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhalten die Maximalpunktezahl 50, jene mit der zweithöchsten Punktezahl erhalten 40 Punkte, jene mit der dritthöchsten Punktezahl erhalten 30 Punkte und...“

Im Hinblick auf § 1 letzter Satz ist fraglich, ob bei dieser Bestimmung bewusst von der Festlegung einer Mindestpunktezahl von 10 Punkten Abstand genommen wurde.

13. Zum § 3 der VO:

Die Bestimmung wäre entsprechend zu gendern (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Punkt 12.) Im Absatz 2 hat der Beistrich vor „... muss mindestens eine zweitägige Dauer ...“ zu entfallen.

14. Zum § 4 der VO:

Die Bestimmung erscheint sprachlich verbesserungsfähig. Unklar ist, was mit „einem dem der Schule vergleichbaren Betrieb“ gemeint ist. Das Gesetz spricht in § 3 Abs. 1 von: „land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die über einen der Schule angeschlossenen Lehr- und

Versuchsbetrieb verfügen...“. Der Verfassungsdienst erlaubt sich folgenden Formulierungsvorschlag:

**§ 4**

**Berechnung der Punkte für fachliche Eignung zur Leitung eines der Schule angeschlossenen Betriebes**

Bewerberinnen/Bewerber, die einen an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetrieb mehr als sechs Monate geleitet haben, erhalten 50 Punkte. Bewerberinnen/Bewerber, deren Leitungsfunktion mehr als zwölf Monate gedauert hat, erhalten 100 Punkte.

15. Zum § 5 der VO:

Das Bewertungsverfahren für das Auswahlkriterium „Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale“ erscheint in legistischer Hinsicht jedenfalls verbesserungsfähig. Im ersten Satz wird beispielsweise erstmals die Begriffsfolge „externe, schulstandortbezogene Begutachtung“ verwendet. Die Begriffsfolge sollte so auch im Gesetzestext Eingang finden bzw. erläutert werden. Auch hinsichtlich der Gutachtenserstellung und der Bewertung der Gutachten fehlen konkrete Vorgaben an die Personalberaterinnen/Personalberater, die jedenfalls ergänzt werden sollten.

Da durch § 5 Abs. 2 Bewerberinnen/Bewerber zur Gänze aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden können, wäre es überlegenswert, in diesem Fall eine besondere Begründungspflicht für die Personalberaterin/den Personalberater vorzusehen.

16. Zum § 6 der VO:

Es sollte der Begriff „Subreihung“ verwendet bzw. in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass nicht die „Endreihung“ im Sinne des § 26 Abs. 6 LLDG 1985 gemeint ist. Die Zitierung der gesetzlichen Grundlage erscheint zwecks Lesbarkeit entbehrlich.

17. Zum § 7 der VO:

Das Wort „Inkrafttreten“ sollte korrigiert werden in „**Inkrafttreten**“.

Es darf angeregt werden, den vorliegenden Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf samt erläuternder Bemerkungen (Tippfehler) sowohl in legistischer Sicht als auch inhaltlich zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel  
(elektronisch gefertigt)